

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages stellten sich die präliminierten Zahlungsströme gemäß Anlage 6c wie folgt dar:

Tilgungen und Zugänge von Finanzschulden

	2025	2024	Δ 2025 / 2024	Δ 2025 / 2024 %
Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden gemäß § 32 (1) VRV 2015	830.790.937,73	861.350.840,19	- 30.000.000,00	-3,49%
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden gemäß § 32 (1) VRV 2015	830.000.000,00	860.000.000,00	- 30.559.902,46	-3,55%
Nettoneuverschuldung- / Schuldenreduktion+	790.937,73	1.350.840,19	- 559.902,46	-41,15%

Die budgetierten Tilgungen von Finanzschulden übersteigen die präliminierten Zugänge (Refinanzierungen auslaufender Finanzschulden) um 790.937,73.

Ob der negative Saldo des Geldflusses aus der voranschlagswirksamen Gebarung iHv 2.293.579.000 (vgl SA 5 der Anlage 1b „Finanzierungsvoranschlag“) mit vorhandenen liquiden Mitteln oder im Wege einer Neuverschuldung auszugleichen ist, ist im Rahmen des Vollzugs des Voranschlages 2025 festzulegen. Folglich ist im Voranschlag 2025 auch keine in der Anlage 6c auszuweisende Neuverschuldung veranschlagt. Auf Grund der Beschlussfassung dieses Voranschlages im Jahr 2023 - Doppelbudget zugleich mit dem Voranschlag für das Finanzjahr 2024 gemäß § 86 WStV zweiter und dritter Satz beschlossen - kann eine etwaige Neuverschuldung zur Finanzierung des negativen Saldos des Finanzjahres 2024 ebenfalls nicht berücksichtigt werden. Sofern die negativen Salden der Finanzjahre 2024 (iHv 2.238.667.000) und 2025 (iHv 2.293.579.000) zur Gänze durch Neuverschuldung ausgeglichen werden, hat dies eine Erhöhung des in der Anlage 6c ausgewiesenen Schuldenstandes zum 31.12.2025 um 4.532.246.000 auf 14.711.784.131,89 zur Folge.

